



**AGENZIA DELLE DOGANE
E DEI MONOPOLI**

**AGENTUR FÜR ZOLL
UND MONOPOLE**

Prot. 72770/RU

AUFGRUND des Mobilitätsdekretes Nr. 67126/RU vom 12.06.2015, veröffentlicht am 15.06.2015 welches die Besetzung von 50 Stellen der III Funktionsebene, Berufstitel Ingenieur in der Agentur für Zoll und Monopole - Bereich Zoll vorsieht;

IN ANBETRACHT dass die oben genannte Ausschreibung 3 Stellen vorsieht, welche für die Ämter in der Provinz Bozen vorbehalten sind;

AUFGRUND des D.P.R. Nr. 752/76 *“Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporztes in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst”*;

AUFGRUND des D.P.R. Nr. 574/88 *“Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in dem Gerichtsverfahren”*

VERFUEGT DER ZENTRALDIREKTOR

1. für diese 3 Stellen, die für die Ämter in der Provinz Bozen vorbehalten sind, gelten zusätzlich zu den unter Punkt *“2. aufgezählten Zulassungsbedingungen”* zu der im Mobilitätsdekret Nr. 67126/RU/2015 folgende Bedingungen:

- der Besitz des Attestats über die Kenntnis der zwei Sprachen - Italienisch und Deutsch - bezogen auf das Doktorat, welches laut Art. 4, 3 Abs., Pkt 4 D.P.R. 752/76 vorgesehen ist;
- die Erklärung über die Zugehörigkeit oder über die Angliederung an eine der drei Sprachgruppen - nämlich der italienischen, deutschen oder ladinischen - welche in der Provinz Bozen vorgesehen sind, Erklärung welche im Sinne und laut den Vorschriften abzufassen ist, wie sie im Art. 20-tre des D.P.R. 752/76 vorgeschrieben sind (mit einer nachfolgenden Bekanntmachung wird die Anzahl der Stellen verlautbar, welche der jeweiligen Sprachgruppen vom Einvernehmenskomitee beim Regierungskommissariat für die Provinz Bozen vorbehalten wird);

2. für die 3 Stellen, welche Ämtern in der Provinz Bozen vorbehalten sind, können, auf Antrag des Kandidaten, die mündlichen Prüfungen laut Pkt *“5. Vergleichsprüfungen und Rangordnungen”* des Mobilitätsdekrets Nr. 67126/RU/2015 ausser in italienischen Sprache, auch in deutschen Sprache abgelegt werden.

Rom, am 24. Juni 2015

Der Zentraldirektor

Dr. Alessandro ARONICA

*Unterschrift im Sinne des Art. 3, Komma 2 des
L.D.Nr.39/1993 ersetzt*